

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Worblentalstrasse 68
3063 Ittigen

6. Oktober 2025

Stellungnahme zur Revision der Lärmschutz-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Juni 2025 wurde eine Vernehmlassung zur Revision der Lärmschutzverordnung (LSV) eröffnet. Gerne nehmen wir aus gesamtwirtschaftlicher Sicht dazu Stellung.

economiesuisse lehnt den Revisionsentwurf in der vorliegenden Form ab. In zentralen Bereichen übersteuern die Anpassungen die Vorgaben des Gesetzgebers. Zudem sind einige Stellen nicht präzise genug. Das Ziel der Revision des Umweltschutzgesetzes (USG) war es, beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten für mehr Planungssicherheit zu sorgen. Dieses Ziel wird mit dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht vollumfänglich erreicht. Grundsätzlich ist die Erleichterung von Wohnbauprojekten in lärmbelasteten Gebieten aber zu begrüßen. Damit kann die Wohnungsknappheit in Ballungszentren entschärft werden. Gerade im Hinblick auf die Bevölkerungszunahme, die aufgrund der Zuwanderung bereits erfolgt und noch zu erwarten ist, ist dies eine wichtige Massnahme.

In der vorliegenden Revision der LSV fehlt eine Eingrenzung der Massnahmen, welche beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten getroffen werden sollen. Zudem ist die Ausscheidung von Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten nur zulässig, wenn Massnahmen getroffen werden, welche auf die Begrenzung von Lärmemissionen abzielen. Die Ausscheidung muss aber auch zulässig sein, wenn die einzelnen Projekte sicherstellen, dass die Lärmbelastung innerhalb der Gebäude den neuen Regeln entspricht. Andernfalls werden bereits ausgeschiedene und noch nicht ausgeschiedene Gebiete unter Lärmbelastung nicht gleichbehandelt.

Die Forderung nach einer zusätzlichen Zustimmung der kantonalen Behörde in Ausnahmefällen muss kritisch beurteilt werden, da gerade der Einbezug des Kantons in die Bewilligungsverfahren zu erheblichen Verzögerungen führt. Diese Verzögerungen kann sich die Schweiz nicht leisten. Gemeinden sollen autonom darüber entscheiden können, ob an einem Projekt ein überwiegendes Interesse besteht.

Art. 29 Ausscheidung von Bauzonen und Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten

Art. 29 legt fest, unter welchen Bedingungen kommunale Nutzungspläne Bauzonen in lärmbelasteten Gebieten ausscheiden dürfen. Da die Siedlungsentwicklung nach innen stattfinden soll, hat die Ausscheidung neuer Bauzonen seit der ersten Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes an Bedeutung verloren. Auch wenn der Fokus auf der Verdichtung liegen muss, bleibt es zentral, dass Gemeinden ihren Bauzonenbedarf möglichst autonom planen können. Diese Autonomie ist durch Vorgaben von Bund und Kantonen weitgehend verloren gegangen. Der vorliegende Entwurf beschränkt die Ausscheidung von Bauzonen zusätzlich. Damit die Schweiz auch in Zukunft entwicklungsfähig bleibt, muss darauf Wert gelegt werden, den Gemeinden möglichst viel Spielraum bei der Ausscheidung von Bauzonen gewährt werden. Mit Art. 29 Abs. 3 LSV geschieht dies allerdings nicht. Obwohl Art. 24 Abs. 3 lit. c USG zulässt, dass Massnahmen zur Begrenzung des Lärms entweder an der Quelle oder im Gebäude getroffen werden können, sieht die Formulierung unter Art. 29 Abs. 3 LSV nur vor, dass die «Lärmemissionen» begrenzt werden. Für eine korrekte Umsetzung müsste hier von der Begrenzung der Lärmbelastung die Rede sein, damit auch Einzonungen möglich sind, bei denen die Lärmemissionen nicht ausreichend an der Quelle eingedämmt werden können.

Ausserdem reflektiert die Formulierung des Artikels den Willen des Gesetzgebers nicht vollständig. Es muss klargestellt werden, dass bei allen baulichen Schutzmassnahmen eine Kostenobergrenze einzuhalten ist. Im Parlament wurde eine Obergrenze von einem Prozent der Gebäudekosten vorgesehen. Diese Grenze legt einen wirtschaftlich zumutbaren Rahmen fest. Um die Planungssicherheit zu erhöhen, sollte die LSV diesen Rahmen präzise festhalten.

Anträge

Änderungsantrag Art. 29 Abs. 1: ~~Zur Einhaltung der massgebenden Belastungsgrenzwerte~~ Bei der Ausscheidung von Bauzonen oder der Änderung von Nutzungsplänen in lärmbelasteten Gebieten können planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen getroffen werden, ~~um Immissionen zu reduzieren. Die Höhe der Forderungen der Baubewilligungsbehörden nach baulichem Mindestschutz gemäss Art. 21 USG dürfen 1% der Gebäudekosten nicht übersteigen.~~

Änderungsantrag Art. 29 Abs. 3: Massnahmen tragen in akustischer Hinsicht zu einer angemessenen Wohnqualität im Sinne von Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c USG bei, wenn sie die ~~Lärmemissionen~~ **Lärmbelastung** begrenzen oder die Störung des Wohlbefindens auf andere Weise mindern.

Art. 31

Art. 22 USG legt fest, in welchen Fällen in lärmbelasteten Gebieten eine Baubewilligung erteilt werden darf, auch wenn die Grenzwerte nicht eingehalten werden können. Eine Bewilligung darf erteilt werden, falls für jede Wohneinheit eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Es wird eine kontrollierte Wohnraumlüftung mit entweder einem Kühlsystem oder in mindestens einem lärmempfindlichen Raum ein Fenster verbaut, an dem die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.
- Es werden mindestens die Hälfte der lärmempfindlichen Räume mit einem Fenster ausgestattet, welches die Immissionsgrenzwerte einhält.
- Es wird in mindestens einem lärmempfindlichen Raum ein Fenster verbaut, welches die Immissionsgrenzwerte einhält, sowie ein privat nutzbarer Aussenraum zur Verfügung gestellt, auf welchem die Immissionsgrenzwerte eingehalten sind.

Diese Bedingungen werden nicht kumulativ angewendet, sondern sind exklusiv. Das heisst, dass die Erfüllung einer dieser Bedingungen ausreicht, um eine Bewilligung zu erteilen.

In Art. 31 Abs. 1bis wird präzisiert, dass eine Wohnraumlüftung und Kühlsysteme tagsüber und nachts ein angenehmes Raumklima bzgl. Temperatur, Frischluft und Lärm sicherstellen müssen. Dieser Absatz ist redundant. Diese Aspekte des Raumklimas werden durch ein Belüftungssystem automatisch eingehalten. Entsprechend kann dieser Absatz problemlos gestrichen werden. Damit wird ebenfalls klarer, dass die Erfüllung einer Bedingung unter Art. 22 Abs. 2 lit. a, Ziff. 1 ausreicht, um eine Bewilligung zu erteilen.

Falls Art. 31 Abs. 1bis nicht gestrichen werden sollte, muss klargestellt werden, dass die gelisteten Bedingungen unter Art. 22 Abs. 2 lit. a inklusiv sind. Wird am vorliegenden Artikel festgehalten, entsteht der Eindruck, dass an lärmbelasteten Standorten nur gebaut werden kann, falls eine kontrollierte Lüftung in Kombination mit Kühlsystem verbaut wird. Wird der bestehende Artikel nicht gestrichen, erfordert er zwingend eine Präzisierung.

Anträge

Antrag Art. 31 Abs. 1bis: Streichen.

Eventualiter Antrag 2 auf Ergänzung Art. 1bis; Kontrollierte Wohnraumlüftungen und Kühlsysteme nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 1 Aufzählungsstrich 1 müssen in den lärmempfindlichen Räumen bei geschlossenen Fenstern Tag und Nacht ein angemessenes Raumklima, insbesondere in Bezug auf die Frischluftzufuhr, die Temperatur und den Lärm, sicherstellen.

Art. 31 Abs. 2 (Fluglärm und grössere Wohnüberbauungen)

In der aktuellen Fassung des LSV-Entwurfs ist allerdings unklar, welche Bestimmungen bei grösseren Überbauungen oder bei Fluglärm gelten. Art. 22 Abs. 2 USG sieht unter anderem vor, dass im lärmbelasteten Gebiet gebaut werden darf, wenn eine der drei genannten Bedingungen erfüllt ist. Diese Möglichkeit steht grundsätzlich auch bei grösseren Wohnüberbauungen oder Fluglärm zur Verfügung. Art. 22 Abs. 3 USG sieht aber vor, dass bei grossen Wohnüberbauungen oder bei Fluglärm Ausnahmen von den Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 lit. a gewährt werden können. Entsprechend ist unklar, welcher Gesetzesartikel gilt. Falls Art. 22 Abs. 2 USG auch für grössere Wohnüberbauungen und Fluglärm gilt, ist Art. 22 Abs. 3 überflüssig. Wenn dies der Fall ist, muss es in der LSV klargestellt werden. Falls Art. 22 Abs. 3 ausschliesslich massgebend ist für Fluglärm und grössere Wohnüberbauungen, muss die LSV weiter ergänzt werden. economiesuisse spricht sich für letztere Option aus.

Zudem darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn ein überwiegendes Interesse an der Entwicklung besteht und die zuständige kantonale Behörde zustimmt. Momentan kann kein Schweizer Kanton seine Bearbeitungsfristen im Bewilligungsprozess einhalten. Bearbeitungsschritte durch den Kanton zeigen sich dabei als besonders zeitintensiv. Zudem kennen die Gemeinden ihren eigenen Bedarf am besten und sollten autonom festlegen können, ob ein überwiegendes Interesse besteht. Eine gesetzliche Grundlage für eine Bestätigung durch die kantonale Behörde gibt es in Art. 22 Abs. 3 USG nicht. Um kürzere Bewilligungsprozesse zu ermöglichen und die Gemeindeautonomie zu stärken, muss auf die Zustimmung durch eine kantonale Behörde verzichtet werden.

Anträge

Neuer Art. 30: ¹ Im Sachplan Verkehr Teil Infrastruktur Luftfahrt bezeichnet der Bundesrat auf begründeten Antrag der Kantone nach Überprüfung der tangierten Interessen die Gebiete innerhalb der Abgrenzungslinie bzw. des Gebiets mit Lärmauswirkungen, in denen ein überwiegendes Interesse an einer Siedlungsentwicklung nach innen ausgewiesen ist.

² In Gebieten nach Absatz 1 gelten für Zonen der Empfindlichkeitsstufe II die Werte der Empfindlichkeitsstufe III. Bei sämtlichen Neubauten in diesen Zonen der Empfindlichkeitsstufe II sind als Ausgleichsmassnahme eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen.

Änderungsantrag Art. 31 Abs. 2: Können die Immissionsgrenzwerte Anforderungen nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 Buchstabe a USG bei Fluglärm oder bei höchstens zehn Prozent der Wohneinheiten von grossen Wohnüberbauungen nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung ausnahmsweise erteilt werden, wenn an der Errichtung des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht und die kantonale Behörde zustimmt. Wird eine Ausnahme gewährt, sind eine kontrollierte Wohnraumlüftung und ein Kühlsystem einzubauen

Ergänzung Art. 43 Abs. 1 lit. b: die Empfindlichkeitsstufe II in Zonen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, namentlich in Wohnzonen sowie Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen;
in Gebieten gemäss Artikel 30 gelten dabei die Werte der Empfindlichkeitsstufe III

Art. 41 Abs. 2bis

Der Absatz besagt, dass die Immissionsgrenzwerte auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen gelten, sofern eine Bewilligung nach Art. 22 Abs. 2 USG erteilt wird. Dies geht über den Willen des Gesetzgebers hinaus. Damit werden alle exklusiven Kriterien in Art. 22 Abs. 2 lit. a USG der Pflicht unterstellt, bei den Aussenräumen die Grenzwerte einzuhalten, obwohl der Zweck dieser Bestimmung die Erleichterung des Bauens in lärmbelasteten Gebieten ist. Nur Ziffer 3 erteilt diese Erleichterung durch einen privat nutzbaren Aussenraum. Entsprechend ist diese Präzisierung, wenn überhaupt, nur für Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 relevant.

Änderungsantrag Art. 41 Abs. 2bis: Die Immissionsgrenzwerte nach Art. 22 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 3 USG gelten zusätzlich bei der Erteilung der Baubewilligung auf der gesamten Fläche von privat nutzbaren Aussenräumen.

Allgemeine Rückmeldung

Beim Bauen in lärmbelasteten Gebieten muss die Lärmbelastung zunächst ermittelt werden, damit beurteilt werden kann, ob die Grenzwerte eingehalten werden. Bei Neubauten muss die Lärmbelastung allerdings berechnet werden, da noch keine Messgrundlage vorhanden ist. In vielen Fällen ist die wichtigste Lärmquelle der Strassenverkehr. Allerdings werden immer häufiger Strassenbeläge eingesetzt, welche den Verkehrslärm reduzieren. Der Entwurf der LSV muss gewährleisten, dass die Beschaffenheit der Fahrbahnoberfläche bei der Berechnung der Lärmbelastung berücksichtigt wird.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

economiesuisse



Rudolf Minsch
Leiter Wirtschaftspolitik & Aussenwirtschaft,
Chefökonom, Stv. Vorsitzender der
Geschäftsleitung



Fabian Scheidegger
Projektmitarbeiter Wirtschaftspolitik & Bildung